

Amtsgericht Geilenkirchen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 21.05.2026, 09:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal 210, Konrad-Adenauer-Straße 225, 52511 Geilenkirchen

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Breberen-Schümm, Blatt 942,

BV Ifd. Nr. 1

Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 8, Flurstück 12, Gebäude- und Freifläche,
Landwirtschaftsfläche, Buscherheide 58, Größe: 3.457 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mit einer ehemaligen Hofstelle bebautes Grundstück an der Ortsdurchfahrtsstrasse im Ortsteil Buscherheide des Gemeindegebietes von Gangelt. Die baulichen Anlagen wurden vermutlich im Zeitraum 1950 bis 1960 in massiver Bauweise errichtet. Es handelt sich um ein zweigeschossiges, vermutlich nicht unterkellertes Wohnhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss, einem zweigeschossigen Wohnhausanbau, sowie ein- bis zweigeschossigen Nebengebäuden und einer Remise. Der Bau- und Unterhaltungszustand scheint altersentsprechend bis unterdurchschnittlich. Das Objekt ist eigengenutzt. Das Grundstück liegt teilweise im geschützten Landschaftsbestandteil /Landschaftsschutzgebiet "Selfkant". Ein Energieausweis ist nicht vorhanden. Aufgrund Bergbaueinflusses besteht die Möglichkeit von Grundwasseranstieg und Bodenbewegungen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.07.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

217.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.